



Teilrevision Gemeindeordnung (GO) Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Änderungen sind *kursiv* geschrieben.

GO bisher	GO NEU	Bemerkungen/Begründungen
------------------	---------------	--------------------------

C. Organisation

2. Die Stimmberechtigten

<p>Organe</p> <p>Art. 15 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten; b) die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Präsidium der Gemeindeversammlung); c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind; d) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind; e) das Rechnungsprüfungsorgan; f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. 	<p>Organe</p> <p>Art. 15 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten; b) die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung (<i>Präsidium der Gemeindeversammlung</i>) bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (<i>Stellvertretung</i>); c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind; d) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind; e) das Rechnungsprüfungsorgan; f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. 	<p>Anpassung Formulierung.</p>
---	---	--------------------------------



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<p>Zuständigkeit</p> <p>Art. 17 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>1. Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <ul style="list-style-type: none"> – 7 Mitglieder des Gemeinderates, – 6 Mitglieder der Kommission Finanzen und Liegenschaften, – 6 Mitglieder der Kommission Bau und Planung, – 6 Mitglieder der Kommission Werke und Umwelt, – 6 Mitglieder der Kommission Sicherheit und Verkehr, – 6 Mitglieder der Kommission Bildung, – 6 Mitglieder der Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen. <p>2. Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Art. 17 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>1. Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <ul style="list-style-type: none"> – 7 Mitglieder des Gemeinderates, – 6 Mitglieder der Kommission Bau und Planung, – 6 Mitglieder der Kommission Bildung <p>2. Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten (<i>Gemeinderatspräsidium</i>).</p>	<p>Anpassung der Kommissionen, welche an der Urne gewählt werden.</p> <p>Anpassung Formulierung.</p>
<p>Ständige entscheidungsbefugte Kommissionen</p> <p>Art. 45 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden im Anhang 1 zur Gemeindeordnung oder in einem besonderen Reglement bestimmt</p>	<p>Ständige entscheidungsbefugte Kommissionen</p> <p>Art. 45¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden im Anhang 1 zur Gemeindeordnung oder in einem besonderen Reglement bestimmt.</p> <p><i>Wahl durch Gemeinderat</i></p>	<p>Ein Teil der Kommissionen wird direkt durch den Gemeinderat gewählt.</p> <p>² <i>Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen des Reglements über</i></p>



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

	<p><i>Gemeindeabstimmungen und -wahlen die Mitglieder der ständigen Kommissionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a. 6 Mitglieder der Kommission Finanzen und Liegenschaften</i><i>b. 6 Mitglieder der Kommission Werke und Umwelt</i><i>c. 6 Mitglieder der Kommission Sicherheit und Verkehr</i><i>d. 6 Mitglieder der Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen</i><i>e. 8 Mitglieder der Dorf- und Kulturkommission</i> <p>³ <i>Soweit der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen (a-d) wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die politischen Parteien und Gruppierungen, entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen der Gemeinderatswahlen. Er stellt soweit möglich eine gleichmässige Verteilung auf die Kommissionen sicher.</i></p> <p>⁴ <i>Massgebend ist das Ergebnis der letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats. Es haben nur Parteien und Gruppierungen einen Sitzanspruch, die mindestens einen Wähleranteil von 5 % erreicht haben. Vorbehalten bleiben die separaten Bestimmungen für die Dorf- und Kulturkommission.</i></p>	
--	---	--



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

8. Sekretariat

	<i>Sekretariat</i>	Art. 49a Das Sekretariat des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen die Person nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.	Ergänzung gemäss Musterreglement Ogr. Art. 19.
--	--------------------	---	--

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahlen	Art. 57 Wahlen nach dieser Gemeindeordnung werden erstmals für die Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt.	Wahlen	Art. 57 ¹ unverändert ² Wahlen nach den Bestimmungen des am 2.12.2024 revidierten Reglements werden erstmals für die Amtsperiode vom 1.1.2026 bis 31.12.2029 durchgeführt.	Ergänzung Inkrafttreten.
Inkrafttreten	Art. 58 ¹ Dieses Reglement tritt mit seinem Anhang 1, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2014 in Kraft. ² Anhang 2 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.	Inkrafttreten	Art. 58 ¹ unverändert ² [Aufgehoben am 2.12.2024]	Anhang 2 wird gelöscht.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

	<p>³ Die von den Stimmberechtigten am 2.12.2024 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 57 Abs. 2.</p>	Ergänzung Inkrafttreten Teilrevision.
--	--	---------------------------------------

Zusammenfassung weitere Anpassungen

Anzeiger	<p><i>Publikationsorgan</i> Anpassung in folgendem Artikel: Art. 32 Abs. 1</p>	
Die Präsidentin oder den Präsident	<p><i>Das Präsidium</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 19, Art. 34 Abs. 1</p>	
Die Gemeinderatspräsidentin und der Gemeinderatspräsident	<p><i>Das Gemeinderatspräsidium</i> Anpassung in folgendem Artikel: Art 38 Abs. 1</p>	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	<p><i>Die Stellvertretung</i> Anpassung in folgenden Artikel: Art. 19, Art. 34 Abs. 1</p>	
Den Voranschlag der Laufenden Rechnung	<p><i>Das Budget der Erfolgsrechnung</i> Anpassung in folgendem Artikel: Art. 20</p>	



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Voranschlags-	<i>Budget-</i> Anpassung in folgendem Artikel: Art. 42 Abs. 1+2	
Fusszeile ¹⁹ Personalreglement vom 24./25. November 2012	Fusszeile ¹⁹ Personalreglement	
Anpassung in Anhang 1 1. Kommission Finanzen und Liegenschaften 3. Kommission Werke und Umwelt 4. Kommission Sicherheit und Verkehr 6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen Wahlorgan: 6 Mitglieder an der Urne	Anpassung in Anhang 1 1. Kommission Finanzen und Liegenschaften 3. Kommission Werke und Umwelt 4. Kommission Sicherheit und Verkehr 6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen <i>Wahlorgan: Gemeinderat</i>	Anpassungen des Wahlorgans gemäss Art. 45 GO.
Anpassung in Anhang 1 1. Kommission Finanzen und Liegenschaften 2. Kommission Bau und Planung 3. Kommission Werke und Umwelt 4. Kommission Sicherheit und Verkehr 5. Kommission Bildung 6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen b) Ausgaben: Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--.	Anpassung in Anhang 1 1. Kommission Finanzen und Liegenschaften 2. Kommission Bau und Planung 3. Kommission Werke und Umwelt 4. Kommission Sicherheit und Verkehr 5. Kommission Bildung 6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen b) <i>Finanzen: Budgetkredite</i> bis CHF 50'000.--.	
Anhang 1 1. Kommission Finanzen und Liegenschaften Aufgaben: Berät den Gemeinderat in Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit Voranschlag, Finanzplan und Verpflichtungskrediten.	Anhang 1 1. Kommission Finanzen und Liegenschaften Aufgaben: Berät den Gemeinderat in Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit <i>Budget</i> , Finanzplan und Verpflichtungskrediten.	



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<p>Anhang 1 4. Kommission Sicherheit und Verkehr Mitgliederzahl: 11</p> <p>Einsitznahme von Amtes wegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1 Feuerwehrkommandantin oder -Kommandant und Stellvertreterin oder Stellvertreter;- 1 Vertreterin oder Vertreter Regionale Führungsorganisation (RFO);- 1 Vertreterin oder Vertreter Zivilschutzorganisation (ZSO). <p>Untergeordnete Stelle: Bauverwaltung</p> <p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kommission Sicherheit und Verkehr organisiert und überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr gemäss der kantonalen Gesetzgebung, dem Wehrdienstreglement und den Weisungen der Gemeindeversicherungsanstalt des Kantons Bern.- Sie übt die Ortspolizei aus.- Sie erfüllt die Aufgaben der Strassenverkehrsbehörde im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde²⁶. <p>Zuständigkeiten: Die Kommission Sicherheit und Verkehr a) Allgemein: unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets; ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute; entscheidet über die Dienstpflicht oder Entrichtung einer Ersatzabgabe;</p>	<p>Anhang 1 4. Kommission Sicherheit und Verkehr Mitgliederzahl: 8</p> <p>Einsitznahme von Amtes wegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1 Feuerwehrkommandantin oder -Kommandant <i>oder Stellvertretung</i>;- <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i>- <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i> <p>Untergeordnete Stelle: <i>Gemeindeschreiberei</i></p> <p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Die Kommission Sicherheit und Verkehr nimmt die Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement wahr.</i>- <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i>- Sie übt die Ortspolizei aus.- Sie erfüllt die Aufgaben der Strassenverkehrsbehörde im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde²⁶. <p>Zuständigkeiten: Die Kommission Sicherheit und Verkehr a) Allgemein: <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i></p> <ul style="list-style-type: none">- ordnet Verkehrsmassnahmen nach Art. 44 SV an und bringt die entsprechende Signalisation an²⁷;- betreut das Bestattungswesen, verwaltet die Friedhöfe und setzt das Friedhofreglement um;	
---	--	--



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<p>— entlässt ungeeignete Wehrdienstpflichtige; — bestimmt auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten, wer Kurse zu besuchen hat; — entscheidet über auszusprechende Bussen; <i>obige Aufgaben (6 Linea-Sätze) sind im Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2016 enthalten (GV-Beschluss 1. Dezember 2015).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnet Verkehrsmassnahmen nach Art. 44 SV an und bringt die entsprechende Signalisation an²⁷; - betreut das Bestattungswesen, verwaltet die Friedhöfe und setzt das Friedhofreglement um; - ist zuständig für ortspolizeiliche Massnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - ist zuständig für ortspolizeiliche Massnahmen. 	
<p>Anhang 1 7. Dorf- und Kulturkommission Wahlorgan: Gemeinderat: 8 Mitglieder</p> <p>Aufgaben: Die Dorf- und Kulturkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüft Anliegen aus den Ortschaften zuhanden des Gemeinderates; - unterstützt und fördert das Dorf- und Vereinsleben in den Ortschaften, unter Umständen in Zusammenarbeit mit den Dorfleisten; - fördert das Zusammenwachsen der Ortschaften und der Durchführung von Anlässen; - koordiniert kulturelle Anlässe; - organisiert orts- und gemeindeeigene und kulturelle Anlässe (z.B. Bundesfeier); - führt den Veranstaltungskalender; 	<p>Anhang 1 7. Dorf- und Kulturkommission <i>Wahlorgan: Gemeinderat</i></p> <p>Aufgaben: Die Dorf- und Kulturkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüft Anliegen aus den Ortschaften zuhanden des Gemeinderates; - unterstützt und fördert das Dorf- und Vereinsleben in den Ortschaften, unter Umständen in Zusammenarbeit mit den Dorfleisten; - fördert das Zusammenwachsen der Ortschaften und der Durchführung von Anlässen; - koordiniert kulturelle Anlässe; - organisiert orts- und gemeindeeigene und kulturelle Anlässe (z.B. Bundesfeier); - <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i> 	<p>Anpassung des Wahlorgans gemäss Art. 45 GO.</p> <p>Anpassung Aufgaben</p>



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<ul style="list-style-type: none">- gibt die Dorfzeitung heraus;- ist für das Marktwesen zuständig. <p>Finanzelle Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--.- Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .	<p><i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i></p> <ul style="list-style-type: none">- ist für das Marktwesen zuständig. <p><i>Finanzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Budgetkredite</i> bis CHF 50'000.--.- Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .	
Anhang 2 Anhang 2A Anhang 2B	<i>Anhang 2 [Aufgehoben am 2.12.2024]</i> <i>Anhang 2A [Aufgehoben am 2.12.2024]</i> <i>Anhang 2B [Aufgehoben am 2.12.2024]</i>	

Teilrevision Gemeindeordnung per 1.1.2026

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2.12.2024

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiberin:

Peter Brunner

Lili Fankhauser



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Auflagezeugnis

Die Gemeindeordnung hat vom 1.11.2024 bis am 2.12.2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1.11.2024 und Nr. 45 vom 22.11.2024 publiziert.

Die Gemeindegeschreiberin:

Lili Fankhauser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.